

Nachrangdarlehensvertrag mit qualifiziertem Rangrücktritt

Projektnummer: VP-10065

zwischen der Firma

Autohaus Gotthard König GmbH

Kolonnenstr. 31
10829 Berlin

(„**Unternehmen**“)

vertreten durch die Geschäftsführer

Frau Dagmar König und Herrn Roman Kerber

und

Max Mustermann
Joachimsthaler Straße 30
Berlin 10719
01.01.1972

(„**Crowd-Investor**“)

(im Folgenden einzeln „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ genannt)

über ein Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 100,00.

Präambel

Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf neuer und gebrauchter Fahrzeuge aller Art für den privaten und gewerblichen Gebrauch, einschließlich des Vermittlungs- und Kommissionsgeschäfts, die Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten aller Art sowie Handel, der An- und Verkauf von Fahrzeugersatzteilen. Das Unternehmen wurde am 16.06.1993 gegründet und ist wie folgt in das Handelsregister eingetragen: Amtsgericht Charlottenburg, HRB 48547 B. Das Stammkapital des Unternehmens beträgt EUR 83.950,00. Jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer des Unternehmens sind Frau Dagmar König, Herr Roman Kerber und Herr Dirk Steeger. Der Crowd-Investor ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

Die Kapilendo AG (im Folgenden „**Kapilendo**“) betreibt im Internet auf der Internetseite www.kapilendo.de einen Kreditmarktplatz (im Folgenden „**Plattform**“). Die auf der Plattform angebotenen Projekte sind in zwei verschiedene Investmentsparten eingeteilt. Auf der Plattform befindet sich ein Marktplatz für Kredite an kleine und mittelständische Unternehmen („**Crowdlending**“) sowie ein Marktplatz für Nachrangdarlehen („**Crowdinvesting**“). Über die Plattform kann der Anleger dem Unternehmen ein Nachrangdarlehen gewähren. Zudem eröffnet die Plattform Unternehmen die Möglichkeit, ihr Geschäftsmodell vorzustellen. Das Unternehmen hat sich zur Stärkung seiner Finanzierungsmittel dazu entschieden sich an einem Kapilendo Crowdinvesting Projekt zu beteiligen. Finanzanlagenvermittler im Rahmen der Plattform ist die Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, vertreten durch die Vorstände Herrn Christopher Grätz und Herrn Ralph Pieper.

Auf der Plattform haben Crowd-Investoren innerhalb eines individuell festgelegten, auf der Plattform bekanntgegebenen Zeitraums die Möglichkeit, in das Unternehmen zu investieren (im Folgenden „**Kampagnenzeitraum**“). Jede Investitionsmöglichkeit wird im Rahmen einer sog. Kampagne vorgestellt (im Folgenden „**Kampagne**“) und hat einen individuell festgelegten Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Crowd-Investoren im Rahmen der Kampagne erreicht werden muss (im Folgenden „**Investitions-Schwelle**“) sowie einen individuell festgelegten Höchstbetrag (im Folgenden „**Investitions-Limit**“). Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung der vorgestellten Investmentmöglichkeit ist, dass im Rahmen der jeweiligen Kampagne die Investitions-Schwelle erreicht wird.

Beim Crowdinvesting über die Plattform gewähren die Crowd-Investoren dem Unternehmen nachrangige Darlehen. Bei den vermittelten Nachrangdarlehen handelt es sich für das Unternehmen um Fremdkapital. Sie beinhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Crowd-Investoren an dem Unternehmen. Den Crowd-Investoren steht vielmehr ein Rückzahlungsanspruch in Höhe des gewährten Darlehens sowie eine Verzinsung des Darlehensbetrages

nach Maßgabe des jeweiligen Darlehensvertrages zu.

Aufgrund des **qualifizierten Nachranges** der Darlehen stehen die Ansprüche der Crowd-Investoren unter einem Solvenzvorbehalt und treten als nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer gegenwärtiger und zukünftiger Gläubiger des Unternehmens zurück.

Der qualifizierte Nachrang bewirkt, dass die Crowd-Investoren ihre Ansprüche erst nach allen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern des Unternehmens, die keinen solchen Nachrang erklärt haben, geltend machen können. Im Falle der Insolvenz bedeutet das, dass die Ansprüche der Crowd-Investoren lediglich aus der Vermögensmasse befriedigt werden können, die nach der Befriedigung der vorrangigen Gläubiger verbleibt. Verbleibt keine Vermögensmasse nach der Befriedigung der vorrangigen Gläubiger, führt dies zu einem **Totalverlust der Vermögensanlage** des Crowd-Investors.

Der Solvenzvorbehalt bewirkt ferner, dass die Crowd-Investoren auch bereits vor Eröffnung eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens nur dann ihren Anspruch auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Darlehensbetrages geltend machen können, solange und soweit durch die Geltendmachung des Anspruchs kein Insolvenzgrund im Sinne von § 17 InsO (Zahlungsunfähigkeit) oder im Sinne von § 19 InsO (Überschuldung) bei dem Unternehmen herbeigeführt werden würde. Der Anspruch der Crowd-Investoren ist also von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens, insbesondere von dessen Liquiditäts- und Verschuldungssituation abhängig. Solange und soweit der Zahlungsanspruch des Crowd-Investors aufgrund einer schlechten Liquiditäts- und/oder Verschuldungssituation des Unternehmens einen der genannten Insolvenzeröffnungsgründe zur Folge hätte, kann der Crowd-Investor seinen Zahlungsanspruch nicht geltend machen. Erholt sich die schlechte Liquiditäts- bzw. Verschuldungssituation des Unternehmens nicht, ist der Crowd-Investor gegebenenfalls zeitlich unbegrenzt an der Geltendmachung seiner Ansprüche gehindert, was einen **Totalverlust der Vermögensanlage** des Crowd-Investors bedeutet.

Das Nachrangdarlehen hat aufgrund des qualifizierten Nachrangs mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, so dass das Risiko des Crowd-Investors über das allgemeine Insolvenzrisiko eines Fremdkapitalgebers hinausgeht.

Der Crowd-Investor wird hiermit ausdrücklich auf die vorvertragliche Verbraucherinformation des Unternehmens gegenüber dem Crowd-Investor hingewiesen (**Anlage 1**), ebenso auf das von dem Unternehmen als Anbieter und Emittent der Vermögensanlage erstellte Vermögensanlagen-Informationsblatt (**Anlage 2**).

Darüber hinaus sind die für die Finanzanlagenvermittlung durch Kapilendo gegenüber dem Crowd-Investor geltenden Investment AGB beigefügt (**Anlage 3**), ebenso das Informationsblatt gemäß Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) seitens Kapilendo als Finanzanlagenvermittler gegenüber dem Crowd-Investor (**Anlage 4**).

Der Crowd-Investor sollte diese Anlagen besonders aufmerksam lesen.

1. Darlehensgewährung

Der Crowd-Investor gewährt dem Unternehmen ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe des

auf dem Deckblatt genannten Betrages.

2. Auflösende Bedingungen

2.1 Dieser Darlehensvertrag steht unter den auflösenden Bedingungen, dass

- innerhalb des Kampagnenzeitraums die Gesamtsumme aller Investment-Zusagen von Crowd-Investoren die individuell festgelegte Investitions-Schwelle der Kampagne nicht erreicht oder
- die Zahlungen aufgrund der Investment-Zusagen auf das in Ziffer 4.2 genannte Konto innerhalb des Kampagnenzeitraums zzgl. der 16-tägigen Abrechnungsphase nicht die Investitions-Schwelle erreichen (im Folgenden gemeinsam „**auflösende Bedingungen**“).

2.2 Tritt keine der auflösenden Bedingungen bei Ablauf des Kampagnenzeitraums zzgl. der 16-tägigen Abrechnungsphase ein, gilt die Kampagne als erfolgreich. Tritt eine der auflösenden Bedingungen ein, gilt die Kampagne als gescheitert.

2.3 Nach Ablauf des Kampagnenzeitraums beginnt eine 16-tägige Abrechnungsphase. Nach Ablauf der 16-tägigen Abrechnungsphase teilt Kapilendo dem Crowd-Investor mit, ob die von ihm unterstützte Kampagne erfolgreich war sowie den Tag des Beginns der Laufzeit des Darlehens. Wird die Investitions-Schwelle nicht erreicht und/oder gehen die Gelder nicht binnen des genannten Zeitraums auf dem in Ziffer 4.2 genannten Konto ein, verliert dieser Darlehensvertrag seine Wirksamkeit. Im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung ist ein bereits gezahlter Darlehensbetrag binnen zehn (10) Bankarbeitstagen an den Crowd-Investor durch Zahlung auf das gemäß Ziffer 7.1 benannte Konto zurückzuerstatten. Vorbehaltlich dieses Anspruchs auf Rückzahlung eines bereits eingezahlten Darlehensbetrages können im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung weder der Crowd-Investor noch das Unternehmen oder ein Dritter Rechte oder Pflichten aus diesem Darlehensvertrag herleiten. „**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Berlin) für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

3. Zahlungsabwicklung

3.1 Die mit der Durchführung dieses Darlehensvertrages verbundenen Zahlungsdienste werden von einem Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Abs. 1 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) (im Folgenden „**Zahlungsdienstleister**“) erbracht, welcher von dem Unternehmen beauftragt wird. Der Zahlungsdienstleister hat ein Konto im Auftrag des Unternehmens eingerichtet, auf welches die Zahlungen der Crowd-Investoren mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen. Die Kontoverbindung ist in Ziffer 4.2 angegeben. Die Auszahlung des Gesamtdarlehensbetrages an das Unternehmen erfolgt innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Ablauf der 16-tägigen Abrechnungsphase, die mit dem Ablauf des Kampagnenzeitraums beginnt (im Folgenden „**Auszahlungstag**“), wobei eine Auszahlung am 29., 30. und 31. eines jeden Monats nicht erfolgt. „**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Berlin) für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Der Kampagnenzeitraum, während dessen ein Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages möglich ist, beträgt 30 Tage. Die Kampagne endet nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes oder bei vorzeitigem Erreichen des unter der Präambel beschriebenen Investitionslimits. Beispielsweise wäre hiernach die 16-tägige Abrechnungsphase bei Erreichen des Investitionslimits am 12.05.2019 mit Ablauf des 28.05.2019 beendet, so dass die Auszahlung frühestens am Montag, dem 03.06.2019, oder spätestens am Dienstag, dem 04.06.2019, erfolgen würde. Der Zahlungsdienstleister ist von dem Unternehmen beauftragt, bei Scheitern der Kampagne (vgl. Ziffer 2.2) einen bereits eingezahlten Darlehensbetrag binnen 10 Bankarbeitstagen ab Eintritt der auflösenden Bedingung an den

Crowd-Investor zurück zu zahlen.

4. Auszahlung und Verwendungszweck

- 4.1 Der Darlehensbetrag in Höhe des auf dem Deckblatt genannten Betrages ist unmittelbar nach Abschluss dieses Darlehensvertrages (siehe Ziffer 13.1) zur Zahlung fällig.
- 4.2 Sofern der Crowd-Investor keinen SEPA-Lastschriftauftrag erteilt hat, hat der Crowd-Investor Zahlungen aufgrund dieses Darlehensvertrages ausschließlich auf das folgende Konto des Zahlungsdienstleisters unter Angabe der jeweiligen Investmentnummer zu überweisen:

Kontoinhaber:	secupay AG
Bank:	Commerzbank
IBAN:	DE72850400611005501029
BIC:	COBADEFFXXX

Im Falle einer Auswechslung des Zahlungsdienstleisters durch das Unternehmen hat der Crowd-Investor Zahlungen aufgrund dieses Darlehensvertrages ausschließlich auf die von Kapilendo mitgeteilte neue Kontoverbindung zu überweisen.

- 4.3 Wird die Bezahlung mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Crowd-Investor für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Crowd-Investor zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Crowd-Investor verursacht wurde.
- 4.4 Die Investitionssumme darf vom Unternehmen nur verwendet werden für
- den Investitionszweck wie auf der Plattform ausgewiesen,
 - die Zahlung der vom Unternehmen an Kapilendo zu entrichtenden Vermittlungsgebühr und
 - die Zahlung der vom Unternehmen an die Crowd-Investoren zu entrichtende Festverzinsung (Ziffer 6).

5. Laufzeit und Tilgung

- 5.1 Das Nachrangdarlehen hat eine feste Laufzeit von 48 Monaten ab Auszahlung des Darlehens (im Folgenden „**Laufzeit**“). Der Tag des Beginns der Laufzeit des Darlehens wird gemäß Ziffer 2.3 Satz 2 durch Kapilendo mitgeteilt. Das Nachrangdarlehen ist – vorbehaltlich der Nachrangigkeit – ab dem Tag des Beginns der festen Laufzeit des Darlehens anhand annuitätischer, vierteljährlicher Raten zu tilgen. Aufgrund der annuitätischen Tilgung setzt sich jede der vierteljährlichen Raten jeweils aus einem Zinsanteil und einem Tilgungsanteil zusammen, wobei der enthaltene Zinsanteil während der Laufzeit sinkt und sich der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, da der zugrunde liegende Kreditbetrag bei jeder geleisteten Ratenzahlung abnimmt. Der genaue Zeitpunkt der Rückzahlung der Raten ist abhängig von dem Auszahlungstag (t) und erfolgt vierteljährlich. Die erste Rate wird am Tag des dritten auf den unter Ziffer 3 beschriebenen Auszahlungstag nachfolgenden Monats, welcher zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht, zur Zahlung fällig. Die nachfolgenden vierteljährlichen Raten werden ebenfalls an dem Tag des jeweiligen Monats fällig, der zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht. Sollte es sich bei dem jeweiligen vordefinierten Fälligkeitstermin um einen Nicht-Bankarbeitstag handeln, wird die Rate entsprechend an dem auf den Nicht-Bankarbeitstag nach-

folgenden Bankarbeitstag fällig. Hiernach wäre beispielsweise die erste Rate eines am 24.10.2018 ausgezahlten Darlehens am 24.01.2019, die darauffolgenden Raten jeweils am 24.04.2019, am 24.07.2019, am 24.10.2019, etc. fällig. Würde die Auszahlung des Darlehensbetrages am 01.10.2018 erfolgen, so wäre die erste Rate am 01.01.2019 fällig. Da es sich hierbei um einen Nicht-Bankarbeitstag handelt, wäre die erste Rate am 02.01.2019 fällig. Die nächste Rate wäre aber wiederum am 01.04.2019 fällig.

- 5.2 Das Nachrangdarlehen wird darüber hinaus in voller Höhe zur sofortigen Rückzahlung fällig (vorbehaltlich des qualifizierten Nachranges gemäß Ziffer 8), wenn (i) (Kontrollwechsel) im Vergleich zum Kreis der Gesellschafter zum Zeitpunkt des Beginns des Kampagnenzeitraums eine Änderung in einer Weise eintritt, dass die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle an der Gesellschaft (d.h. die mittelbare oder unmittelbare Inhaberschaft von mehr als 50% der Stimmrechte oder der Gesellschaftsanteile) nicht mehr von derselben Person (natürliche Person oder Gesellschaft) ausgeübt wird, oder wenn (ii) (Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände) das Unternehmen sämtliche Vermögensgegenstände oder solche, die zusammen mindestens 25 % des EBITDA des Unternehmens generieren, sei es durch eine oder mehrere Maßnahmen, veräußert.

„**EBITDA**“ meint Nettoumsatz gem. § 275 Abs. 2 Nr. 1 HGB

- (a) plus Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen gem. § 275 Abs. 2 Nr. 2 HGB,
- (b) minus Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen gem. § 275 Abs. 2 Nr. 2 HGB,
- (c) plus aktivierte Eigenleistungen gem. § 275 Abs. 2 Nr. 3 HGB,
- (d) plus sonstige betriebliche Erträge gem. § 275 Abs. 2 Nr. 4 HGB (jedoch ohne Einmalige oder Außerordentliche Effekte),
- (e) minus sonstige betriebliche Aufwendungen gem. § 275 Abs. 2 Nr. 8 HGB (jedoch ohne Einmalige oder Außerordentliche Effekte),
- (f) minus Materialaufwand gem. § 275 Abs. 2 Nr. 5 HGB (jedoch ohne Einmalige oder Außerordentliche Effekte),
- (g) minus Personalaufwand gem. § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB.

Die Fälligkeit tritt nicht ein, wenn Kapilendo im Namen der Crowd-Investoren dem Gesellschafterwechsel bzw. der Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände zustimmt.

- 5.3 Alle Zahlungen des Unternehmens sind termingerecht in Euro ohne Abzüge, kosten- und gebührenfrei auf das vom Crowd-Investor gemäß Ziffer 7.1 angegebene Bankkonto zu leisten.
- 5.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.5 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden der ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte

Darlehensbetrag sowie sämtliche aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigungserklärung zur Zahlung an den Crowd-Investor fällig.

6. Verzinsung

6.1 Festzins

- a) Das Nachrangdarlehen wird ab dem Tag des Beginns der Laufzeit des Darlehens bis zur vollständigen Rückzahlung mit einem festen Zinssatz in Höhe von 7,5 % p. a. verzinst (im Folgenden „**Festverzinsung**“). Die Zinsen werden auf der Basis eines Jahres von 12 Monaten zu je 30 Tagen berechnet.
- b) Die Zinsen werden - vorbehaltlich der Nachrangigkeit - jeweils vierteljährlich, ab dem Tag des Beginns der festen Laufzeit des Darlehens oder bei vorzeitiger Rückzahlung des Nachrangdarlehens gemäß Ziffer 10.1 zur Zahlung auf das vom Crowd-Investor gemäß Ziffer 7.1 angegebene Bankkonto fällig. Der genaue Zeitpunkt der Rückzahlung der Zinsraten ist abhängig von dem Auszahlungstag (t) und erfolgt vierteljährlich. Die erste Zinsrate wird am Tag des dritten auf den unter Ziffer 3 beschriebenen Auszahlungstag nachfolgenden Monats, welcher zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht, zur Zahlung fällig. Die nachfolgenden vierteljährlichen Zinsraten werden ebenfalls an dem Tag des jeweiligen Monats fällig, der zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht. Sollte es sich bei dem jeweiligen vordefinierten Fälligkeitstermin um einen Nicht-Bankarbeitstag handeln, wird die Zinsrate entsprechend an dem auf den Nicht-Bankarbeitstag nachfolgenden Bankarbeitstag fällig. Hiernach wäre beispielsweise die erste Zinsrate eines am 24.10.2018 ausgezahlten Darlehens am 24.01.2019, die darauffolgenden Zinsraten jeweils am 24.04.2019, am 24.07.2019, am 24.10.2019, etc. fällig. Würde die Auszahlung des Darlehensbetrages am 01.10.2018 erfolgen, so wäre die erste Zinsrate am 01.01.2019 fällig. Da es sich hierbei um einen Nicht-Bankarbeitstag handelt, wäre die erste Zinsrate am 02.01.2019 fällig. Die nächste Zinsrate wäre aber wiederum am 01.04.2019 fällig.

7. Zins- und Rückzahlungen / Steuern

- 7.1 Zum Zweck der Rückzahlung des Nachrangdarlehens und der Auszahlung der Zinsen hinterlegt der Crowd-Investor im Rahmen seines ersten Investments auf der Plattform eine auf seinen Namen lautende, europäische Bankverbindung. Der Crowd-Investor ist verpflichtet, diese Daten jederzeit aktuell zu halten. Der Crowd-Investor nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der für die Organisation der Weiterleitung der Zins- und Tilgungsraten benötigte Zeitraum von 10 Kalendertagen bei der Verzinsung nicht berücksichtigt wird. Für den Fall, dass der Crowd-Investor die vorgenannten Teilbeträge während der Laufzeit dieses Vertrages auf ein anderes als das zunächst gegenüber Kapilendo AG benannte Rückzahlungskonto ausbezahlt bekommen möchte, kann er dies durch Änderung der im Webportal der Plattform angegebenen Kontodaten veranlassen. Im Falle des Verzuges ist der Anspruch auf Zahlung der Festverzinsung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen. Etwaige Teilzahlungen des Unternehmens werden zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, sodann auf die Hauptschuld und schließlich auf die Zinsen verrechnet.
- 7.2 Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit dem Darlehen unterliegen bei dem Anleger der Besteuerung. Ist der Anleger eine deutsche Privatperson, werden die Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages durch den Anleger ist je nach steuerlicher Situation des Anlegers nur eingeschränkt möglich. Wird der Darlehensbetrag aus dem betrieblichen Vermögen des Anlegers be-

zahlt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die das Darlehen über eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft gewähren, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung. Von den Zinsen wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Der Anleger hat daher sämtliche Einkünfte aus und im Zusammenhang mit dem Darlehen in seiner Steuerklärung anzugeben und selbst zu versteuern. Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen.

8. Qualifizierter Rangrücktritt mit gegebenenfalls zeitlich unbegrenzter vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

- 8.1 Die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Crowd-Investors aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen das Unternehmen, insbesondere der Forderungen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und auf Zahlung von Zinsen, ist auch bereits außerhalb eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens soweit und solange ausgeschlossen, wie die Geltendmachung der Ansprüche einen Insolvenzgrund gemäß § 17 InsO (Zahlungsunfähigkeit) oder gemäß § 19 InsO (Überschuldung) beim Unternehmen herbeiführen würde.
- 8.2 Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens oder der Liquidation des Unternehmens außerhalb eines Insolvenzverfahrens treten sämtliche Forderungen des Crowd-Investors aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Rang hinter die Forderungen gegen das Unternehmen zurück, die im Rang gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO stehen. Damit dürfen die Forderungen des Crowd-Investors erst nach Beseitigung des jeweiligen Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO oder Überschuldung gemäß § 19 InsO) oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Unternehmens – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Unternehmens erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind.
- 8.3 Leistungen auf die im Rang zurückgetretenen Forderungen kann der Crowd-Investor nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Unternehmens (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) verbleibt, verlangen. Die Ansprüche des Crowd-Investors gegen das Unternehmen (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und auf Zahlung von Zinsen) sind im Fall der Insolvenz des Unternehmens erst nach vollständiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zu bedienen.
- 8.4 Die Ansprüche sämtlicher Nachrangdarlehensgeber sind gleichrangig.

9. Informationsrechte des Crowd-Investors

- 9.1 Der Abschluss dieses Darlehensvertrages führt nicht zu einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Crowd-Investors an dem Unternehmen. In Bezug auf das Unternehmen hat der Crowd-Investor daher keine Stimm-, Weisungs- oder Kontrollrechte. Für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens sowie dessen Verwaltung ist ausschließlich die Geschäftsführung des Unternehmens verantwortlich.
- 9.2 Das Unternehmen wird, sofern die Kampagne gemäß Ziffer 2.2 erfolgreich ist, jeweils halbjährlich einen Entwicklungsbericht über die Plattform veröffentlichen, aus dem sich der Fortschritt des Unternehmens ergibt. Der Entwicklungsbericht beinhaltet eine Aufstellung zum Umsatz (in Zahlen) für das jeweils letzte abgelaufene Halbjahr sowie Text-Ausführungen zur Liquiditätssituation des Unternehmens (ohne Nennung

von Zahlen) und zur aktuellen Geschäftssituation.

10. Kündigung

- 10.1 Das Unternehmen kann diesen Darlehensvertrag jederzeit vor dem Ende der Laufzeit (Ziffer 5.1) vorzeitig mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen (im Folgenden „**vorzeitige Kündigung**“). Bei Wirksamwerden der vorzeitigen Kündigung sind der gesamte – noch nicht getilgte - Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter Festverzinsung sofort zur Zahlung fällig. Erfolgen die Zahlungen nicht fristgemäß, so ist der Zahlungsanspruch nach den gesetzlichen Verzugsvorschriften zu verzinsen.
- 10.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser Darlehensvertrag durch Erklärung in Textform gegenüber der anderen Partei fristlos gekündigt werden. Soweit der Darlehensbetrag zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht oder nicht voll ausgezahlt worden ist, wird der Crowd-Investor mit Zugang der Kündigungserklärung von seiner Verpflichtung zur Darlehensgewährung frei.

11. Funktion von Kapilendo, gemeinsame Abstimmung der Crowd-Investoren, Vollmachten

- 11.1 Kapilendo tritt als Finanzanlagenvermittler im Rahmen der Plattform auf und stellt zu diesem Zweck die Plattform für die Präsentation der Kampagne des Unternehmens zur Verfügung. Der Crowd-Investor nimmt zur Kenntnis, dass Kapilendo in keiner Weise eine Anlageberatung oder sonstige Beratung erbringt. Kapilendo gibt keine Empfehlung ab, Verträge über Nachrangdarlehen abzuschließen. Jeder Crowd-Investor beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Nachrangdarlehens für ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt. Darüber hinaus nimmt der Crowd-Investor zur Kenntnis, dass Kapilendo nicht verantwortlich ist für ausbleibende Zahlungen oder Vergütungen oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Unternehmens aus diesem Darlehensvertrag. Emittent sowie alleiniger Anbieter im Sinne des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) der betreffenden Vermögensanlage ist nicht Kapilendo, sondern das Unternehmen.

Kapilendo wird darüber hinaus als gemeinsamer Vertreter für die Crowd-Investoren bei Maßnahmen der Vertragsänderung tätig (siehe nachstehend Ziffer 11.2) sowie als Beauftragter der Crowd-Investoren bei der Verwaltung der Nachrangdarlehen (siehe nachstehend Ziffer 11.3).

- 11.2 Aufgrund der Bündelung zahlreicher paralleler Nachrangdarlehen im Rahmen des Crowdinvestings hat eine Vielzahl von Crowd-Investoren gleichartige Rechtspositionen gegenüber dem Unternehmen. Vor diesem Hintergrund wird der nachstehend in dieser Ziffer 11.2 geregelte, in allen Nachrangdarlehensverträgen der vorliegenden Kampagne gleichlautend enthaltene Abstimmungsmechanismus über Maßnahmen der Vertragsänderung und bei Ablöseangeboten vereinbart.

Es gilt eine kollektive Bindung entsprechend § 4 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG), so dass Bestimmungen der Nachrangdarlehen durch Rechtsgeschäft (vorbehaltlich der Vollmacht an die Rechtsanwälte zu Verwertungszwecken gemäß nachstehender Ziffer 11.4) nur durch gleichlautenden Vertrag zwischen dem Unternehmen und sämtlichen Crowd-Investoren oder entsprechend Abschnitt 2 des SchVG auf der Grundlage von Mehrheitsbeschlüssen der Crowd-Investoren geändert werden können. Das Unternehmen verpflichtet sich, sämtliche Crowd-Investoren bei Änderungen gleich zu behandeln. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 SchVG kann eine Verpflichtung zur Leistung für die Crowd-Investoren durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2 (Beschlüsse der Gläubiger) des SchVG entsprechend, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt wird. „Anleihen“ im Sinne des genannten Abschnittes sind die Nachrangdarlehensverträge.

Crowd-Investoren können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SchVG);
- b) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SchVG);
- c) der Verringerung der Hauptforderung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SchVG);
- d) der Umwandlung oder dem Umtausch der Darlehen in Gesellschaftsanteile, andere Forderungen oder Wertpapiere (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SchVG);
- e) der Bestellung, dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SchVG);
- f) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Crowd-Investoren oder dessen Beschränkung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 SchVG).

Beschlüsse über die vorgenannten Maßnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). In Übereinstimmung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 SchVG bemisst sich der Stimmanteil jedes Crowd-Investors nach dem Nennwert seines noch ausstehenden Darlehens.

Die Crowd-Investoren bestellen hiermit Kapilendo unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zum gemeinsamen Vertreter der Crowd-Investoren im Sinne von §§ 7 ff. SchVG. Kapilendo führt die Abstimmungen der Crowd-Investoren durch und setzt die jeweiligen Mehrheitsbeschlüsse im Namen der Crowd-Investoren durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Unternehmen bzw. durch Erklärungen gegenüber dem Unternehmen um.

Beschlüsse werden in entsprechender Anwendung von § 18 SchVG durch Abstimmungen ohne Versammlung gefasst. Die Abstimmung ist – insoweit abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 SchVG – von Kapilendo als gemeinsamer Vertreter einzuberufen, nicht hingegen vom Schuldner. Die Aufforderung zur Stimmabgabe hat gemäß § 10 Abs. 1 SchVG i.V.m. § 18 Abs. 3 SchVG mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums zu erfolgen. Abweichend von § 12 Abs. 2 SchVG und § 17 SchVG erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung der Einberufung und/oder der Beschlüsse im Bundesanzeiger. Vielmehr erfolgt die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Bekanntmachung der Beschlüsse entweder per E-Mail an den jeweiligen Crowd-Investor an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder durch die Einstellung einer Nachricht in das persönliche Postfach („Konto“) des Crowd-Investors auf www.kapilendo.de gemeinsam mit einer Benachrichtigung über die Einstellung dieser Nachricht in das Postfach per E-Mail. Die Niederschrift über den gefassten Beschluss im Sinne von § 18 Abs. 4 Satz 3 SchVG wird durch Kapilendo erstellt.

- 11.3 Ergänzend zu der Bestellung als gemeinsamer Vertreter gemäß vorstehender Ziffer 11.2 bevollmächtigt der Crowd-Investor bevollmächtigt hiermit Kapilendo unter Befreiung von den Beschränkungen des

§ 181 BGB nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit der Verwaltung des Nachrangdarlehens. Diese Verwaltungsvollmacht umfasst insbesondere:

- a) Vollmacht zur Organisation des Einzuges von Zins und Tilgung gemäß diesem Vertrag (zur Klarstellung: Kapilendo nimmt keine Zahlungen zur Weiterleitung entgegen, vielmehr zahlt das Unternehmen direkt an den betreffenden Crowd-Investor unter Einschaltung des Zahlungsdienstleisters),
- b) Vollmacht zur Mahnung fälliger Beträge,
- c) Vollmacht zur Erteilung von Zustimmungen gemäß Ziffer 5.2, jeweils nach eigenem billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- d) Vollmacht zur Übermittlung der für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderlichen Informationen an die gemäß nachstehender Ziffer 11.4 bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei, zur Koordinierung dieser Tätigkeiten (zur Klarstellung: durch diese Koordinierungstätigkeiten wird das Mandat an die Rechtsanwaltskanzlei zur eigenständigen Interessenwahrnehmung im eigenen Ermessen nicht beeinträchtigt) sowie zum Abschluss einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung im Namen der Crowd-Investoren zu marktüblichen Konditionen auf der Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) (einschließlich, soweit zulässig und angemessen, Erfolgshonorare gemäß § 4a RVG); soweit jedoch hierdurch Vergütungspflichten der Crowd-Investoren entstehen, die nicht von den erzielten Erlösen einbehalten werden können, sondern durch Zahlung der Crowd-Investoren zu begleichen sind, erfordert der Abschluss einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung die gesonderte Zustimmung der betreffenden Crowd-Investoren.
- e) Übernahme der Treuhänderstellung gemäß Ziffer 11.7.
- f) Vollmacht zur Entgegennahme von Kündigungen des Unternehmens gemäß 10.1. bzw. 10.2.

11.4 Jeder Crowd-Investor bevollmächtigt und ermächtigt Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Isartorplatz 8, 80331 München („**Taylor Wessing**“) neben Kapilendo, eigenständig die Handlungen gemäß Ziffer 11.3 einschließlich der in Ziffer 11.3 a) und 11.3 b) genannten Handlungen vorzunehmen, unter Befreiung von § 181 BGB und unter Einräumung billigen Ermessens (§ 315 BGB). Des Weiteren bevollmächtigt und ermächtigt jeder Crowd-Investor Taylor Wessing unter Befreiung von § 181 BGB und unter Einräumung von billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Interesse der Crowd-Investoren über die Vornahme von Verwertungsmaßnahmen aller Art, insbesondere Vergleiche, Mahnverfahren, Klagen, Insolvenzanträge und Verkäufe der Darlehensforderung aus diesem Vertrag, zu entscheiden, die im billigen Ermessen von Taylor Wessing am besten geeignet erscheinen, um einen möglichst hohen Verwertungserlös für die Crowd-Investoren zu erreichen, sowie diese Maßnahmen im Namen der Crowd-Investoren durchzuführen. Die Crowd-Investoren nehmen dabei zur Kenntnis, dass Taylor Wessing das Tätigwerden von der Leistung eines angemessenen Vorschusses für Gebühren und Auslagen abhängig machen kann.

11.5 Der Crowd-Investor verpflichtet sich, seine aus dem Nachrangdarlehen folgenden Rechte nur durch die gemäß vorliegender Ziffer 11 Bevollmächtigten ausüben zu lassen.

11.6 Die vorstehenden Vollmachten sind unwiderruflich, ausgenommen im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle der Insolvenz eines Bevollmächtigten oder bei einer nach Abmahnung durch den Crowd-Investor fortgesetzten Pflichtwidrigkeit hinsichtlich der Ausübung oder Nichtausübung der Vollmacht. Im Falle des Widerrufs der vorstehenden Vollmachten aus wichtigem Grund verpflichtet sich der Crowd-Investor im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (aller anderen

an dem Kreditprojekt beteiligten Crowd-Investoren), die Nachrangforderungen nur einheitlich zusammen mit den anderen an dem Kreditprojekt beteiligten Crowd-Investoren auszuüben.

- 11.7 Jeder Crowd-Investor tritt hiermit seine Forderungen gegen das Unternehmen inklusive aller Nebenforderungen und (Neben)- Rechte unter der in nachfolgendem Satz geregelten aufschiebenden Bedingung an Kapilendo ab und Kapilendo nimmt diese Abtretung hiermit an. Die vorstehende Abtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass Taylor Wessing in Ausübung der Vollmacht gemäß Ziffer 11.4 die Entscheidung fällt, für Rechnung der Crowd-Investoren gegen das Unternehmen Klage zu erheben oder das Mahnverfahren einzuleiten und diese Entscheidung gegenüber Kapilendo mitteilt. Kapilendo wird die Crowd-Investoren im Falle des Eintrittes dieser aufschiebenden Bedingung hierüber informieren. Diese treuhänderische Abtretung an Kapilendo erfolgt unentgeltlich ausschließlich zur organisatorischen und prozessökonomischen Bündelung der Ansprüche der Crowd-Investoren. Kapilendo übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei rechtliche Prüfung oder Beurteilung. Die im Zusammenhang mit der Forderungsdurchsetzung erfolgende rechtliche Prüfung oder Beurteilung findet ausschließlich durch die unmittelbar seitens der Crowd-Investoren gemäß Ziffer 11.4 beauftragte Rechtsanwaltskanzlei statt. Kapilendo wird sich als infolge der vorliegenden treuhänderischen Abtretung alleinige Forderungsinhaberin ausschließlich durch die gemäß Ziffer 11.4 beauftragte Rechtsanwaltskanzlei vertreten lassen. Kapilendo erhält für ihre Funktion als Forderungsinhaberin gemäß vorliegender Ziffer 11.7 keine Vergütung.
- 11.8 Kapilendo erhält hiermit unabhängig der Abtretung nur zum Zwecke der Einziehung gemäß Ziffer 11.7 die jederzeit ausübbare Option, sämtliche Ansprüche des Crowd-Investors gegen den Darlehensnehmer aus dem vorliegenden Darlehensvertrag Zug um Zug gegen Zahlung des gesamten bei Ausübung der Option noch ausstehenden Darlehensbetrages sowie des gesamten Zinsbetrages, der dem Crowdinvestor ab dem Zeitpunkt der Optionsausübung bis zum Ende der Laufzeit zugestanden hätte, zu erwerben. Zu diesem Zweck bietet der Crowd-Investor hiermit Kapilendo sämtliche Ansprüche aus dem vorliegenden Darlehensvertrag zu Kauf und Abtretung an. Kapilendo kann dieses Angebot jederzeit durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail) annehmen. Die Abtretung an Kapilendo steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des gesamten bei Ausübung der Option noch ausstehenden Darlehensbetrages sowie des gesamten Zinsbetrages, der dem Crowd-Investor ab dem Zeitpunkt der Optionsausübung bis zum Ende der Laufzeit zugestanden hätte.
- 11.9 Es besteht Einigkeit, dass das in Ziffer 13.2 dieses Vertrages geregelte Abtretungsverbot keine Anwendung auf die in Ziffer 11.7 genannte treuhänderische Abtretung zum Zwecke der Einziehung sowie die unter 11.8 genannte Abtretung für den Fall der Ausübung der Option durch Kapilendo findet.

12. Selbstauskunft des Crowd-Investors

- 12.1 Für den Fall, dass der Crowd-Investor in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000 Nachrangdarlehen an dasselbe Unternehmen gewähren und/oder sonstige prospektfreie Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG desselben Unternehmens erwerben möchte, versichert der Crowd-Investor, dass
- er über frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten in Höhe von mindestens EUR 100.000 verfügt (in diesem Fall maximal zulässig: EUR 10.000) oder
 - der so angelegte Betrag den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des Crowd-Investors nicht überschreitet (in diesem Fall maximal zulässig: EUR 25.000).
- 12.2 Der Crowd-Investor versichert, dass er nicht gewerbsmäßig investiert und nicht in einem Umfang, der einen

in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert.

13. Abschluss des Vertrages, Schlussbestimmungen

13.1 Der vorliegende Vertrag zwischen dem Crowd-Investor und dem Unternehmen kommt wie folgt zustande:

- Der Crowd-Investor erklärt im Webportal www.kapilendo.de, in entsprechender Höhe einen Kredit gewähren zu wollen. Dies ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes auf Abschluss des vorliegenden Vertrages.
- Der Crowd-Investor erhält sodann via E-Mail eine pdf-Datei mit dem vorliegenden Dokument nebst Anlagen. Dies stellt ein Angebot durch das Unternehmen, vermittelt durch Kapilendo, auf Abschluss des vorliegenden Vertrages dar.
- Nach Erhalt der vorgenannten E-Mail kann der Crowd-Investor die Annahme des Angebotes erklären, indem er im Webportal www.kapilendo.de (i) das Textfeld ankreuzt, wonach er den Erhalt der vorgenannten Vertragsunterlagen bestätigt, deren Inhalt akzeptiert und sich ausdrücklich mit dem mit der Investition einhergehenden Risiko einverstanden erklärt, (ii) das Textfeld ankreuzt, mit dem er seine Vermögensverhältnisse bestätigt und (iii) das Textfeld „Jetzt kostenpflichtig investieren“ anklickt. Damit ist der Vertrag abgeschlossen.

Der Anleger erhält nach Zustandekommen des Vertrages eine E-Mail mit einer Zusammenfassung der Eckdaten des vorliegenden Vertrages. Diese E-Mail dient lediglich der Information.

13.2 Der Crowd-Investor ist berechtigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Darlehensvertrag ausschließlich insgesamt an Dritte zu übertragen. Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen ist ausgeschlossen. Die Übertragung ist nur unter den Bedingungen möglich, dass der Empfänger (i) ein Mitgliedskonto auf der Plattform eröffnet und (ii) sämtliche aus Sicht von Kapilendo erforderlichen Angaben – insbesondere eine auf seinen Namen lautende, europäische Bankverbindung und seine Steueridentifikationsnummer – an Kapilendo übermittelt. Das Unternehmen befreit den Crowd-Investor insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Crowd-Investor wird dem Unternehmen jegliche derartige Übertragung unverzüglich in Textform anzeigen.

13.3 Nebenabreden zu diesem Darlehensvertrag wurden nicht getroffen. Über den Regelungsgehalt der vorstehenden Bestimmungen hinaus, wird durch dieses Vertragsverhältnis kein weitergehendes, insbesondere kein gesellschaftsrechtliches, Rechtsverhältnis begründet.

13.4 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Darlehensvertrages gegenüber Dritten geheim und vertraulich zu behandeln, es sei denn, es handelt sich um einen zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten oder die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig im Voraus zu unterrichten und die öffentlichen Bekanntmachungen auf den gesetzlich oder behördlicherseits vorgeschriebenen Inhalt zu beschränken.

13.5 Für den Vertrag und die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen dem Crowd-Investor und dem Unternehmen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtswahl gilt nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Crowd-Investor einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.

13.6 Sollte eine Bestimmung dieses Darlehensvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Darlehensvertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Darlehensvertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Anlagen

- **Anlage 1:** Vorvertragliche Verbraucherinformation des Unternehmens gegenüber dem Crowd-Investor
- **Anlage 2:** Vermögensanlagen-Informationsblatt
- **Anlage 3:** Investment AGB von Kapilendo
- **Anlage 4:** Informationsblatt gemäß Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) seitens Kapilendo als Finanzanlagenvermittler gegenüber dem Crowd-Investor